



Auslandsaufenthalte im Dualen Studium

Grundsätze

HDN & HD.I | 2026



Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im Dualen Studium



Das Wichtigste im Überblick

Grundsätzlich

I

Ein Auslandsaufenthalt während des dualen Studiums ist während Theorie- wie auch Praxis-Phase grundsätzlich möglich.



Hinweise / Details



Es besteht jedoch keine Verpflichtung und auch kein Anspruch auf die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes durch den Arbeitgeber

II

Vor Genehmigung/Zustimmung sind Risiken in jedem Fall durch das Internationale Personalmanagement zu prüfen.



Unter Beachtung des Prozesses im Prozessportal

III

Empfehlung: Auslandsaufenthalte auf 90 Tage begrenzen, längere Aufenthalte sind in Einzelfällen möglich. Risiken sind in beiden Fällen durch das Internationale Personalmanagement zu prüfen.



Hintergrund: Gruppen-Auslands-Krankenversicherung der DB ist auf 90 Tage begrenzt

Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes



Unterschiede der Rahmenbedingungen in Theorie- und Praxisphase

Praxisphase

- Einsatz in einer DB-Auslandsgesellschaft
- Genehmigung durch Führungskraft und NGK in Hinblick auf Unternehmensinteresse (Zielposition, Studienfach und Zeitpunkt)
- Erfüllung fachlicher und sprachlicher Voraussetzungen
- Interesse an und Kompetenz in interkultureller Zusammenarbeit
- Selbständige Organisation des Aufenthalts
- Kosten trägt der ausbildende Bereich
- Ein zusätzlicher Vertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich
- Gem. Ril. Firmenreise (059.0001) handelt es sich um eine Firmenreise vom Stammeinsatzort der dual studierenden Person zu einem betrieblichen Praxisstandort

Theoriephase

- Auslandssemester an einer (Kooperations-) Hochschule
- Genehmigung durch Führungskraft, NGK und Studiengangsleiter bzgl. Zeitpunkt und Anerkennung der Studienleistungen
- Ggf. wohlwollende Gewährung einer möglichen zeitlichen Überlappung von Theoriephasen im Ausland und Praxisphasen in Deutschland
- Erfüllung fachlicher und sprachlicher Voraussetzungen
- Interesse an und Kompetenz in interkultureller Zusammenarbeit
- Selbständige Organisation und Finanzierung des Aufenthalts (Stipendien über Hochschule oder Förderung durch Erasmus+ möglich)
- Ein zusätzlicher Vertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich
- Gem. Ril Firmenreise (059.0001) sind Fahrten von Dual Studierenden zur Hochschule sowie zu Veranstaltungen auf Veranlassung der Hochschule keine Firmenreisen

Weitere wichtige Hinweise zu Auslandsaufenthalten in den Praxisphasen gem. RRil Firmenreise



An-/Rückreise:

- grundsätzlich mit Verkehrsmitteln der DB
- FIP-Ausweis erforderlich (Erhalt erst nach einem Jahr bei der DB),
- Bestellung von Auslandsfirmenreise über Fachcenter Fahrvergünstigungen
- Infos und Anträge hier: [Meine DB](#)

Verpflegung:

- Keine Erstattung von Verpflegungsmehraufwendung
- Kennzeichnung als „Praxiseinsatz“ bei Abrechnung

Übernachtung:

- Anmietung einer Unterkunft möglich
- Erstattung bis zu 800 € inkl. Nebenkosten gem. Ril Doppelte Haushaltsführung

Sonstiges:

- Fahrkosten vom Wohnort zum Praxisstandort werden erstattet

Vorgehen und Organisation



Wesentliche Organisation und Planung erfolgt durch die Dual Studierenden

**Prozess
beachten!**

Grundsätzliche Prüfung der Machbarkeit

- Klärung der Passung eines Auslandsaufenthalts in den individuellen Einsatzplan¹, Motivation und sprachliche Voraussetzungen (Dual Studierende, Fachliche Begleiter:in, Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator:in, Führungskraft, für Aufenthalte während der Theorie: Studiengangsleitung)
- Einbindung des Internationalen Personalmanagements zur rechtlichen Prüfung, angestoßen durch NGK oder Führungskraft
- Entscheidung und Genehmigung durch Führungskraft/
Kostenstellenverantwortliche:n

Suche nach Praxis-/ Theorie-Station

- Angebote des AC-Netzwerks
- Auslandsgesellschaften des Geschäftsfeldes²
- Kontakte über Kommiliton:innen
- Expert:innen für das Duale Studium im Geschäftsfeld³
- Partnerhochschulen der Hochschule

Weitere organisatorische Themen

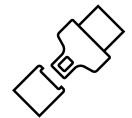
- Klärung des Zeitraums
- Klärung der Aufgaben
- Klärung der Anrechenbarkeit von Leistungen der ausländischen Hochschule
- Suche einer Unterkunft
- Hinweis: es gilt i.d.R. lokales Arbeitsrecht (z.B. Arbeitszeitverteilung und Feiertage, Arbeitsschutz etc.). Arbeitszeit muss auch im Ausland erfasst werden
- Kontinuierlicher Dialog zwischen Studierenden, NGK und ggf. fachlichen Begleiter:innen!

¹Wichtig: In einigen Geschäftsfeldern besteht keine Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts, in anderen gibt es weitere geschäftsfeldspezifische Voraussetzungen, Hinweise dazu gibt der/die jeweilige NGK

² Ein Aufenthalt in einer Landesgesellschaft der DB Cargo AG ist den Dual Studierenden der DB Cargo AG vorbehalten

³ Für einen Auslandsaufenthalt in einer Landesgesellschaft der DB Engineering & Consulting sind die Bewerbungen zentral an die Geschäftsfeldkoordinatorin der DB Engineering & Consulting zu richten. Hier ist auch eine Kostenübernahmeerklärung ggü. der DB Engineering & Consulting erforderlich (formlose Bestätigung, dass alle Kosten durch den ausbildenden Bereich/das Geschäftsfeld des Dual Studierenden übernommen werden)

Arbeitgeberverpflichtungen und Compliance-Kriterien sind zwingend in Praxis- und Theoriephasen im In- und Ausland einzuhalten



Sicherheit

Bei der Planung der Tätigkeit im Ausland ist zu gewährleisten, dass keine sicherheitsrelevante Lage vor Ort besteht. Z.B. Homepage des [Auswärtigen Amtes](#) und [International SOS](#). Deutsche Staatsange können sich in der [Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes](#) registrieren.



Aufenthaltsbestimmungen

Für die Tätigkeit im Ausland müssen die Einreisebestimmungen geprüft und beachtet werden. Der Mitarbeitende hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich im Land aufhalten und studieren darf. Ist dies nicht möglich, ist die Tätigkeit im Ausland zu untersagen. Die Kosten für die Beschaffung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis sind durch den Mitarbeitenden zu tragen.



Arbeitsrecht/Arbeitsschutz

Zwingende Arbeitnehmerschutzvorschriften im Land der Tätigkeit sind ergänzend zu beachten. Arbeitszeitgesetze sind in der Regel zwingend. Sollte z.B. aufgrund eines Feiertags im jeweiligen Land ein Arbeitsverbot bestehen, ist dies zu berücksichtigen. Die dadurch entstehenden Fehlzeiten sind dann durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden auszugleichen.

Innerhalb der EU sind Registrierungspflichten einzuhalten*



Sozialversicherung

Für die Weiterversicherung in der deutschen SV ist innerhalb der EU ist eine [A1-Bescheinigung](#) „Einmalige Tätigkeit“ zu beantragen, außerhalb der EU das Formular „[Auslandstätigkeit](#)“ auszufüllen und an global.mobility@deutschebahn.com zu senden*.

Außerhalb der EU muss zusätzlich geprüft werden, ob Arbeitgeberverpflichtungen hinsichtlich der Sozialversicherungsabgaben im Gastland bestehen.



Krankenversicherung im Ausl.

DB-Mitarbeitende sind bei Aufenthalten bis zu 90 Tage über die DB-Gruppenversicherung für Dienstreisen versichert (Praxis und Theorie) > [Versicherungsschein](#)

Bei Aufenthalten >90 Tagen, ist ab Tag 1 eine private Versicherung über den DB-Rahmenvertrag abzuschließen (Kosten ca.: 200€/Monat trägt der DUA)



Steuerrecht

Eine Einzelfallprüfung einer möglichen Lohnsteuerabfuhrverpflichtung des Arbeitgebers im Gastland ist erforderlich.*

*Internationales Personalmanagement ist einzubinden. Für einige Leistungen können Gebühren erhoben werden, die durch die personalkostentragende Stelle zu leisten sind.

Das internationale Personalmanagement benötigt verschiedene Informationen der Studierenden für eine erste Einschätzung



Erforderliche Informationen:

- Name, Vorname
- Staatsangehörigkeit
- Aufenthalt in Theorie- oder Praxisphase?
- Gesellschaft/Betrieb, in der Praxiseinsatz geplant ist
- Land
- Genauer Zeitraum und Anzahl der Kalendertage (z.B. 01.03.-25.5.2026 / 56 Kalendertage)

- *Prüfantrag bitte senden an: global.mobility@deutschebahn.com*
- *Weitere Informationen auf [meineDB](#) und [DB Planet](#)*



Zugrundeliegende Annahmen für die Risikoeinschätzung:

- Kein Wohneigentum im Zielland
 - Keine Familienangehörigen im Zielland
 - Keine Voraufenthalte in den letzten 12-Monate im Zielland
 - Keine Handlungsvollmacht
 - Während der Theoriephase werden keine Tätigkeiten für die DB erbracht
- **Falls nicht zutreffend, bitte einen Hinweis geben**

Wie lange im Voraus muss der Auslandsaufenthalt geplant werden?

Im Idealfall mindestens ein halbes Jahr vor Start des Auslandsaufenthalts.

Ist eine Verlängerung meines Auslandsaufenthaltes durch Urlaub/Sabbatical möglich?

Ja, eine Aufenthaltsverlängerung durch Urlaub/Sabbatical ist auf eigene Kosten möglich. Während Urlaub/Sabbatical dürfen jedoch keine arbeitsvertragserfüllenden Tätigkeiten z.B. Teilnahme an Vorlesungen ausgeübt werden.

Haben Dual Studierende einen Anspruch auf einen Auslandsaufenthalt? Nein, es besteht keine Verpflichtung und auch kein Anspruch auf die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes

Kann die Studierende Person eine andere Auslandsrankenversicherung abschließen, als mit dem Rahmenvertragspartner der DB?

Davon ist abzuraten, weil der Arbeitgeber in diesem Fall nicht sicherstellen kann, dass die Arbeitgeberführsorgepflicht eingehalten wird. In diesem Fall trägt die Führungskraft das verbleibende Risiko.

